



Satzung

des FDP-Kreisverbands Ortenau

Stand: 12.03.2004

Inhaltsverzeichnis

Satzung	Seite
I. Grundsätze	
§ 1 Ziele	1
§ 2 Rechtsstellung	1
§ 3 Verbindlichkeit der Landessatzung	1
II. Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	1 bis 2
§ 5 Rechte und Pflichten	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	3
§ 8 Wiederaufnahme	3
III. Gliederung und Organe	
§ 9 Ortsverbände	3
§ 10 Junge Liberale	4
§ 11 Organe	4
§ 12 Arbeitskreise	4
IV. Mitgliederversammlung	
§ 13 Stellung und Aufgaben	4
§ 14 Einberufung	5
V. Kreisvorstand	
§ 15 Zusammensetzung	5
§ 16 Aufgaben	6
§ 17 Einberufung	6
§ 18 Geschäftsordnung	6
VI. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung	
§ 19 Leitung und Niederschrift	7
§ 20 Anträge	7
§ 21 Aussprache, Abstimmung, Beschluss	8
§ 22 Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen	8
§ 23 Wahl des Kreisvorstands	9
§ 24 Wahl der Kandidaten für Volksvertretungen	9
§ 25 Wahl der Delegierten	9
VII. Schlussbestimmungen	
§ 26 Beitragswesen	10
§ 27 Auflösung	10
§ 28 Inkrafttreten	10
Adresse des Kreisverbands	10
Anlage A: Beitrags- und Finanzordnung	A-1 bis A-2
Anlage B: Stichwortverzeichnis	B-1 bis B-5

I. Grundsätze

§ 1 Ziele

Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP / DVP), Kreisverband Ortenau, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Kreisverband Ortenau der FDP, im folgenden Kreisverband bezeichnet, ist der Satzung gemäÙes Glied der Freien Demokratischen Partei / Demokratischen Volkspartei (FDP / DVP), Landesverband Baden-Württemberg, im Ortenaukreis.
- (2) Sitz des Kreisverbands ist Offenburg.

§ 3 Verbindlichkeit der Landessatzung

Soweit in dieser Satzung nicht im einzelnen niedergelegt, gelten sinngemäÙ die Bestimmungen der Satzung, Geschäftsordnung, Schiedsgerichtsordnung und Beitragsordnung des Landesverbands Baden-Württemberg.

II. Mitgliedschaft und OrdnungsmaÙnahmen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt und der nicht die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind.
- (2) Ausländer können im Regelfall Mitglied werden, wenn sie sich schon 2 Jahre in Deutschland aufhalten.
- (3) Die Mitgliedschaft in der FDP ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder in einer Vereinigung widersprechender Zielsetzung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Orts- oder Kreisverband beantragt oder über Internet.

- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand. Lehnt der Kreisvorstand den Aufnahmeantrag ab, so entscheidet endgültig der Landesvorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung der Mitgliedskarte rechtlich wirksam.
- (7) Bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Kreis wird das Mitglied an den dortigen Kreisverband überwiesen, sofern kein Antrag auf Verbleib im Kreisverband Ortenau gestellt wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.
- (2) Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb des Kreisverbands besitzt grundsätzlich jedes Mitglied des Kreisverbands, das regelmäßig den Beitrag entrichtet hat sowie, im Falle der Wahl von Kandidaten für Volksvertretungen, zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wahlberechtigt zur Volksvertretung ist und seinen Wohnsitz im Wahlkreis hat.
- (3) Über Beratungen und Beschlüsse des Kreisverbands, für die im einzelnen Vertraulichkeit beschlossen wurde, ist Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an Bezirks-, Landes- und Bundesparteitagen teilzunehmen, soweit die Teilnahme nicht durch jeweiligen Beschluss beschränkt wurde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechts
 - d. Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Erklärung wirksam.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft und der Gültigkeit der Mitgliedskarte werden vom jeweils zuständigen Parteiorgan festgestellt. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Enthebung von einem Parteiamt
 - d. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
 - e. Ausschluss.Die Maßnahmen nach den Unterabschnitten a oder b, c und d können auch nebeneinander verhängt werden.
- (2) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß in diesem Sinne liegt insbesondere vor bei
 - a. Doppelmitgliedschaft
 - b. Verweigerung von Beitritt in oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei
 - c. schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.
- (3) Über einen Antrag auf Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied entscheidet das Landesschiedsgericht.
- (4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein ausgetretenes oder rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 8 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Landes- bzw Bundesvorstands wieder Mitglied der Partei werden.

III. Gliederung und Organe

§ 9 Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in selbstständige Ortsverbände. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Ortsverbände können sich Satzungen geben.

§ 10 Junge Liberale

Der Kreisverband legt Wert auf Zusammenarbeit mit den Jungen Liberalen der Ortenau.

§ 11 Organe

Die Organe des Kreisverbands sind: a. die Mitgliederversammlung
b. der Kreisvorstand.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben vorübergehend Arbeitskreise einsetzen. Sie sind an Weisung gebunden.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis soll über die Ortsverbände ausgeschrieben werden. Die Mitglieder werden unter Beachtung von Vorschlägen vom Kreisvorstand berufen.
- (3) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen den Sprecher aus ihrer Mitte.
- (4) Arbeitskreise sind nicht berechtigt, sich selbstständig an die Öffentlichkeit zu wenden.

IV. Mitgliederversammlung

§ 13 Stellung und Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbands. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen seinen Angelegenheiten.
- (2) Ihre Aufgaben sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands
 - b. Wahl des Kreisvorstands und der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über den Bericht von Kreisvorstand und Kassenprüfern
 - d. Entlastung des Kreisvorstands
 - e. Wahl der Kandidaten für Bundestag, Landtag und Kreistag
 - f. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für Bezirksparteitag, Landesparteitag und Landeshauptausschuss
 - g. Vorschlag für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag und Bundeshauptausschuss
 - h. Festsetzung des Mindestbeitrags, soweit er den vom Landesparteitag festgelegten Betrag übersteigt
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich.

§ 14 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal jährlich, davon einmal im letzten Quartal. Dazu sind alle Mitglieder vom Kreisverband schriftlich einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung mit allen eingegangenen Anträgen enthalten. Sie muss 3 Wochen vor dem Termin abgesandt sein.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder 1/3 aller Vorstände der Ortsverbände ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung enthalten. Ihr kann der Kreisvorstand weitere Tagungspunkte anfügen. Die Einladung muss spätestens 10 Tage nach Eingang des Antrags erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist nur auf Antrag festzustellen. Kam eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so kann der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Als schriftliche Einladung gilt auch die Zustellung durch elektronische Kommunikationsmittel an jene Adresse, die dem Kreisverband zuletzt vom Mitglied gemeldet worden war.¹⁾

V. Kreisvorstand

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a. • dem Kreisvorsitzenden
 - zwei Stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu 7 Beisitzern
 - einem Vertreter aus der Kreistagsfraktion.
 - b. ferner gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an: Mandatsträger aus dem Kreisverband im Europäischen Parlament, dem Bundestag und Landtag, die Vorsitzenden oder je ein Vertreter der Ortsverbände, Ehrenmitglieder des Kreisverbands und der Kreisvorsitzende der Jungen Liberalen Ortenau oder sein gewählter Vertreter.
- (2) Der Kreisvorsitzende und dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Kreisvorsitzende und dessen Stellvertreter sind je einzeln zur Vertretung des Kreisverbands im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

1) Abs. 4.: Ergänzung durch die Mitgliederversammlung vom 12.03.2004

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen politische und organisatorische Geschäfte nach Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie übergeordneter Parteiorgane. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.
 - Planung der Mitgliederversammlungen
 - Einsetzung von Arbeitskreisen
 - Behandlung von Ausschlussanträgen
 - Entscheidung über den Einsatz weiterer ehrenamtlicher oder bezahlter Personen ohne Stimmrecht zur Unterstützung der Geschäftsführung.
- (2) Der Geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte. Dazu gehören u.a.
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen und deren Durchführung
 - Bearbeitung der Aufnahmeanträge
 - Zusammenarbeit mit den Ortsverbänden und der Kreistagsfraktion.

§ 17 Einberufung

- (1) Der Kreisvorstand tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt. Die Sitzungen sind in der Regel parteiöffentlich.
- (2) Eine Sitzung ist auch auf Antrag von mindestens 3 Kreisvorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Antrag muss die geforderten Besprechungspunkte enthalten.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden. Er legt dazu eine Tagesordnung fest.
- (4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Kreisvorsitzende oder der von ihm beauftragte Stellvertretende Kreisvorsitzende, im Falle von Ausgaben bewirkenden Beschlüssen auch der Schatzmeister.

§ 18 Geschäftsordnung

- (1) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er u.a. die Arbeitsgebiete der Kreisvorstandsmitglieder festlegt.
- (2) Der Schatzmeister hat das Vetorecht gegen Ausgaben bewirkende Beschlüsse, die nicht durch Mittel gedeckt sind.
- (3) Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

VI. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 19 Leitung und Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Für Entlastung und Neuwahl des Kreisvorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Vom Ergebnis der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer unterschrieben wird, bei Wahlen auch von den Leitenden.

§ 20 Anträge

- (1) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von
 - jedem Mitglied
 - jedem Ortsverband
 - jedem Arbeitskreis
 - dem Vorstand der Jungen Liberalen
 - dem Kreisvorstand.Sie sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist nach Absatz (1) zum Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung ohne Begründung durch Antragsteller und ohne Aussprache
 - a. im Falle des Antrags eines einzelnen Mitglieds:
mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - b. im Falle des gemeinsamen Antrags von mindestens 10 Mitgliedern:
mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliederob der Antrag ergänzend auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Die Satzung ändernde Anträge müssen stets die Frist nach Absatz (1) einhalten.
- (4) Im Laufe der Aussprache ist jedes anwesende Mitglied berechtigt, Anträge zum betreffenden Tagesordnungspunkt zu stellen.
- (5) Antragsrecht, aber kein Stimmrecht, haben auch Angehörige Liberaler Initiativen, welche die Nähe zur FDP suchen, bei einwöchiger Voranmeldung ihrer Teilnahme.

§ 21 Aussprache, Abstimmung und Beschluss

- (1) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im übrigen ist über den weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je 1 Redners für und gegen den Antrag abgestimmt.
- (3) Auf Antrag kann jederzeit über Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit und Schluss der Debatte beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handzeichen ab. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.
- (5) Beschlüsse werden im allgemeinen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (6) Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen

- (1) Kandidaten können von jedem stimmberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden.
- (2) Die Wahl des Geschäftsführenden Kreisvorstands, der Kandidaten für Volksvertretungen sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für Bezirksparteitag, Landesparteitag und Landeshauptausschuss erfolgt schriftlich und geheim. Gleiches gilt für die Nominierung der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss.
- (3) Stimmenthaltungen, die als solche erkennbar sind, zählen als gültige Stimmen.
- (4) Bei der Wahl des Geschäftsführenden Kreisvorstands sowie eines einzigen Kandidaten für eine Volksvertretung entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht ein Kandidat dabei nicht die notwendige Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden am besten platzierten. Beim zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Im Fall von Stimmengleichheit danach entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
- (5) Jeder gewählte Kandidat hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann mündlich zur Niederschrift und schriftlich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (6) Bei Listenwahl dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Bewerber gekennzeichnet werden als Ämter zu besetzen sind. Es gibt keine Kumulierung. Teilweise Stimmenthaltung ist zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 23 Wahl des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand wird regelmäßig durch die ordentliche Mitgliederversammlung im letzten Quartal¹ auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstands werden in Einzelwahlgängen ermittelt. Die Beisitzer werden im Regelfall durch Listenwahl ermittelt.
- (3) Scheidet eines der Mitglieder vorzeitig aus, so führt das bei der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählte Mitglied sein Amt nur bis zur regulären Neuwahl des Kreisvorstands.

§ 24 Wahl der Kandidaten für Volksvertretungen

- (1) Die Wahl der Kandidaten für den Landtag und den Bundestag erfolgt durch die Mitgliederversammlung nur, wenn sich der Wahlkreis mit dem gesamten Gebiet der Ortenau oder mit Gebietsteilen deckt. Anderenfalls erfolgt die Wahl durch eine Wahlkreiskonferenz nach § 30 der Landessatzung.
- (2) Sind mehrere Kandidaten zu wählen, so werden die Personen durch Listenwahl ermittelt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder Wahlkreiskonferenz ist spätestens 20 Tage vor dem Termin abzusenden.

§ 25 Wahl der Delegierten

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für Bundesparteitag, Bundeshauptausschuss, Landesparteitag, Landeshauptausschuss und Bezirksparteitag werden auf der Mitgliederversammlung in der Regel im letzten Quartal für jeweils zwei Kalenderjahre gewählt.
- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl werden auf einer Mitgliederversammlung gewählt, die entsprechend der Terminfestlegung des Landesverbands für die Landesvertreterversammlung einberufen wird.
- (3) Der Kreisvorstand hat die Ortsverbände spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung aufzufordern, Kandidaten bis spätestens 7 Tage vor der Tagung zu benennen.

VII. Schlussbestimmungen

¹ Im Hinblick auf § 14(4) der Landessatzung

§ 26 Beitragswesen

Die Höhe des Beitrags geht aus der Anlage „Finanz- und Beitragsordnung“ hervor.

§ 27 Auflösung

- (1) Ein Antrag zur Auflösung des Kreisverbands muss den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit eingehender Begründung bekanntgegeben werden.
- (2) Die Auflösung des Kreisverbands kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tag der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder beschließen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss erhält erst durch Zustimmung des Landesparteitags Rechtskraft. Näheres bestimmt die Landessatzung.
- (4) Über das Vermögen des aufgelösten Kreisverbands verfügt der Landesverband.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2001 und Ergänzung vom 12.03.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.1973 außer Kraft.

Adresse des Kreisverbands: FDP-Kreisverband Ortenau
Kreisgeschäftsstelle
Hauptstraße 68
77704 Oberkirch

Tel. 07802 - 5959
Fax: 07802 - 50503
E-mail: augenarzt-huber@t-online.de

Anmerkungen: § 4 Erwerb der Mitgliedschaft. Der Abs. 6 wurde am 05.01.2009 in der Landessatzung geändert!

Diese Kreissatzung muss noch in einigen Punkten der fortgeschriebenen Landessatzung angepasst werden!

04.11.2011 Hans Baas